

**Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen
Erhebungsbeauftragten im Rahmen des EU-Zensus 2011
(Erhebungsbeauftragten-Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund § 19 Gemeindeordnung -GemO- vom 3.10.1983 in der jeweils gültigen Fassung und den Empfehlungen des Statistischen Landesamts sowie des Städte- tags Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 31.1.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die im Rahmen des EU-Zensus ehrenamtlich Tätigen erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 2, die sich in Ihrer Höhe nach der Schulungsteil- nahme sowie an den notwendigen Befragungen orientiert.
2. Mit der pauschalierten Zahlung sind weitere Entschädigungen, z.B. für die Nut- zung von öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, ausgeschlossen.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- | | |
|--|------------|
| 1. Schulung der Erhebungsbeauftragten | |
| - bei Teilnahme: | 30,00 Euro |
| 2. Haushaltsbefragung (§ 7 ZensusG 2011) | |
| - pro erfolgreich geführtem Interview: | 7,50 Euro |
| - Selbstausfüller: | 2,50 Euro |
| - bei erfolglos gebliebenen Kontaktversuchen (bis 2): | 2,50 Euro |
| 3. Sonderbereiche (§ 8 ZensusG 2011) | |
| <i>sensibler Sonderbereich (z. B. JVA)</i> | |
| - pro Befragung: | 15,00 Euro |
| <i>nicht sensibler Sonderbereich (z.B. Studentenwohnheim)</i> | |
| - pro erfolgreich geführtem Interview: | 7,50 Euro |
| - Selbstausfüller: | 2,50 Euro |
| - bei erfolglos gebliebenen Kontaktversuchen (bis 2): | 2,50 Euro |
| 4. Gebäude- und Wohnungszählung (§ 6 ZensusG 2011) | |
| - pro Ersatzvornahme bei Gebäude und Wohnungen: | 15,00 Euro |

§ 3 Sonstiges

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft

Offenburg, 31. Januar 2011

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin